

Vertrag Tragwerksplanung

zwischen

Freie Hansestadt Bremen
Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen

vertreten durch

Immobilien Bremen
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

(im folgenden „Auftraggeber“)

und

(im folgenden „Auftragnehmer“)

wird folgender Vertrag geschlossen:
Bezeichnung des Bauvorhabens:

„Rathaus wird Quartiershaus“

Projekt Nr. IMBN250012
G-Code: 1372

ID –Nr.

§ 1 **Gegenstand und Grundlagen**

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in § 2 Abs. 1 und § 3 dieses Vertrages näher bezeichneten Leistungen für das Bau-/Planungsvorhaben und zwar für folgende Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

Quartiershaus Blumenthal, bestehend aus Sanierung und Umbau des alten Rathauses + Errichtung Erweiterungsneubau, Landrat-Christians-Str. 107, 28779 Bremen

- (2) Grundlage für die Ausführung dieser Leistungen bildet das Honorarangebot des Auftragnehmers vom
- (3) Es gilt deutsches Recht. Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) und ergänzend die Vorschriften des BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

§ 2 **Leistungsübertragung und Reihenfolge der Leistungserfüllung**

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in § 3 genannten Leistungen zunächst die

LP 1-3

- (2) Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Maßnahme die weiteren Leistungen nach § 3 zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftlichen Abruf. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen besteht nicht. Aus der stufenweisen und /oder abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars und keinen Schadensersatzanspruch ableiten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 übertragen werden. Wenn dem Auftragnehmer die Leistungen nach § 3 nicht innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 übertragen werden, kann der Auftragnehmer den Vertrag kündigen, ohne dass dem Auftraggeber wegen der Kündigung ein Schadensersatzanspruch zusteht. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übertragung nach § 3 ausgesprochen werden. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Sonstige Ansprüche der Vertragsparteien, wie z.B. Urheberrechtsansprüche, Auskunfts- und Herausgabeansprüche bleiben davon unberührt.
- (4) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Anforderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der Anlagen fordert, wird der Auftragnehmer mit übernehmen; die Vergütung hierfür werden Auftragnehmer und Auftraggeber vor Leistungsbeginn vereinbaren. Das gleiche gilt, wenn erhebliche Änderungen erforderlich werden, die zu Mehrarbeiten des Auftragnehmers bei seinen Leistungen führen und die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

- (5) Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro erbringen. Er darf diese Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weitervergeben. Der Auftragnehmer versichert, sachfremde Interessen, insbesondere Interessen Dritter (z.B. Unternehmer- oder Lieferanteninteressen), nicht zu vertreten.
- (6) Der Auftragnehmer ist unbeschadet des § 14 verpflichtet, über Art und Umfang des Auftrages, die Ergebnisse seiner Arbeiten sowie über vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen und im Rahmen seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Er wird dafür Sorge tragen, dass alle an den Leistungen beteiligten Mitarbeiter entsprechend verfahren.

§ 3

Umfang und Bemessung der Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer wird für die **Tragwerksplanung** gem. § 51 i.V.m. Anlage 14 Nummer 14.1 HOAI die folgenden Leistungen erbringen:

- a) Grundleistungen der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung)
- b) Grundleistungen der Leistungsphase 2 (Vorplanung)
- c) Grundleistungen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)
- d) Grundleistungen der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)
- e) Grundleistungen der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung)
- f) Grundleistungen der Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)

- (2) Besondere und/oder Zusätzliche Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden.

Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass der Auftragnehmer die nachstehend aufgeführten Besonderen und/oder Zusätzlichen Leistungen erbringen soll:

- in LP 2: Aufstellen eines Lastenplans, z.B. für Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
- in LP 3: vorgezogene Stahl- und Holzmengenermittlung des Tragwerks
- in LP 4: Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich als Heißbemessung

- (3) Die in Absatz 1 genannten Leistungen **Tragwerksplanung** werden - unter Einbeziehung der im Absatz 2 genannten Besonderen Leistungen - für jede Leistungsphase mit dem nachstehend genannten Vomhundertsatz des Honorars für die Leistungen des vollständigen Leistungsbildes nach § 51 HOAI bewertet:

Leistungsphase	für den Erweiterungsneubau
1 Grundlagenermittlung	3,00 v.H.
2 Vorplanung	10,00 v.H.

Leistungsphase	für den Erweiterungsneubau
3 Entwurfsplanung	15,00 v.H.
4 Genehmigungsplanung	30,00 v.H.
5 Ausführungsplanung	40,00 v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	2,00 v.H.

Die in Absatz 2 genannten Besonderen Leistungen sind in den Grundleistungen enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

Die Summe der Vomhundertsätze aller zu erbringenden Leistungen beträgt:

100,00 v.H.

(4) Das Honorar für den Bestandsbau wird frei vereinbart als Zeithonorar.

§ 4

Einzelheiten der Leistungserfüllung

- (1) Die Leistungen müssen den Umweltschutz berücksichtigen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der Folgekosten, entsprechen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten:
 - die Bestimmungen der VOB/VOL und die Vergabebestimmungen des Auftraggebers
 - die Unfallverhütungsvorschriften
 - die Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung)
 - die RL-Bau der Freien Hansestadt Bremen (sinngemäß)
 - die Dienstanweisung Nr. 416 des Senators für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung vom 06.05.2003 (Berücksichtigung des Umweltschutzes)
 - das Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- (2) Dem Objektplaner/Auftraggeber sind die Entwurfs- und Ausführungszeichnungen vor der Vervielfältigung vorzulegen. Durch die Vorlage wird die vertraglich begründete Haftung des Auftragnehmers nicht berührt oder eingeschränkt. Die zur Vervielfältigung bestimmten Zeichnungen müssen der vom Auftraggeber bestimmten Anzahl und Form (z.B. DIN-Format, und als *.pdf auf CD) entsprechen.
- (3) Die fachspezifischen Berechnungen sind mit allen Unterlagen dem Auftraggeber bzw. dem Prüfenieur zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben. Das gleiche gilt für andere bei Behörden einzureichende Unterlagen.
- (4) Die erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (5) Der Auftragnehmer hat im Zuge seiner Leistungen nach § 3 Überwachungsberichte anzufertigen, die über alle das Tragwerk betreffenden Vorgänge am Bau Rechenschaft geben. Kopien der Überwachungsberichte sind dem Auftraggeber am 1. Werktag eines jeden Monats vorzulegen.

- (6) Zum Nachweis aller Leistungen während der Bauzeit sind die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung zu ergänzen.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, notfalls die Planung zu ändern, Einschränkungen vorzusehen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Überschreitung der Kostenberechnung (Leistungsphase 3) oder des Kostenanschlages (Leistungsphase 7) zu vermeiden. Falls die Gefahr der Überschreitung der veranschlagten Kosten besteht, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (8) Die vom Auftragnehmer zu treffenden Maßnahmen bedürfen in jedem Falle, besonders auch hinsichtlich sich etwa daraus ergebender Honorarerhöhungen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (9) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die von diesen gewünschten Bauunterlagen (Zeichnungen, Aktennotizen usw.) übereignen. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 5

Zeitbestimmungen, Vertragsstrafen und Genauigkeit der Mengenermittlung

- (1) Für die Durchführung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen werden jeweils einvernehmlich Termine vereinbart. Der Auftragnehmer versichert, dass diese Termine von ihm eingehalten werden können, wenn der Auftraggeber und andere Beteiligte, soweit sie dazu mitwirken müssen, die erforderlichen Beiträge innerhalb angemessener Frist leisten.
- (2) Wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährdet ist, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- (3) Der Auftragnehmer wird die nach § 3 Abs. 1 zu erbringenden Leistungen (Pläne und Unterlagen) spätestens zu folgenden Terminen liefern:

Leistungsphase 1-3 bis April 2027

Leistungsphase 4 bis Mai 2027

Gerät der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Leistung in Verzug, wird der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist einräumen. Der fruchtlose Ablauf der Nachfrist berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.

- (4) Bei Leistungen (der Objektüberwachung) ist der Auftragnehmer für die rechtzeitige Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen verantwortlich. Hierbei wird der Auftragnehmer insbesondere die mit den Bauunternehmern vereinbarten Herstellungstermine beachten.
Bei Überschreitung eines Termins, die vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zahlen, die sich in Höhe und Begrenzung nach der im Absatz 3 getroffenen Regelung bemisst. Die §§ 339-345 BGB finden Anwendung.
- (5) Der Auftragnehmer sichert die Richtigkeit der dem Kostenanschlag zu Grunde zu legenden Mengenermittlung zu, soweit diese von ihm durchzuführen ist.
- (6) Durch die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 werden weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nicht berührt.

§ 6 Vergütung

- (1.1) Für seine Leistungen Tragwerksplanung nach §§ 3 bis 5 dieses Vertrages erhält der Auftragnehmer ein Honorar für den Bereich Neubau, das nach den anrechenbaren Kosten des Objektes gemäß § 50 HOAI, nach der Honorarzone, der das Tragwerk gemäß § 52 Abs. 1 HOAI angehört, nach dem Leistungsumfang gemäß § 3 Abs. 3.1 dieses Vertrages und nach der Honorartafel in § 52 Abs. 1 HOAI errechnet wird.

Die anrechenbaren Kosten richten sich nach der Kostenberechnung der EW-Bau des beteiligten Architekturbüros sowie der beteiligten Fachplaner für Technische Ausbau. Solange diese nicht vorliegt, wird die Kostenschätzung der zu erstellenden ES-Bau Grundlage der anrechenbaren Kosten.

- (2) Das Bauvorhaben Neubau wird in die **Honorarzone 3** eingeordnet.

Besondere Umstände des Vorhabens, die ein Abweichen vom Basissatz nach oben rechtfertigen, liegen **nicht** vor.

Ein Umbauzuschlag nach § 49 Abs. 3 i.V.m. 35 HOAI wird **nicht** vereinbart.

Eine weitere Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz nach Ziff. 3.3.6 DIN 276 (2008) erfolgt **nicht**.

Auf das errechnete Honorar nach HOAI gewährt der Auftragnehmer einen **Nachlass von ... %**.

- (3) Planungs-, Überwachungs- und Mitwirkungsleistungen für die in § 50 Abs. 5 HOAI genannten Teile bzw. Bereiche des Gesamtobjektes können nur dann über eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten honoriert werden, wenn die genannten Leistungen vor der Ausführung schriftlich durch den Auftraggeber gefordert werden.

Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass der Auftragnehmer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages für die nachstehend genannten Teile und Bereiche erbringen soll.

- (5) Leistungen im Bereich Bestandsbau, und Leistungen für die keine gesonderte Vergütungsregelung getroffen wurden, werden nach Zeitaufwand zu folgenden Stundensätzen honoriert:

Für den Auftragnehmer:	 €
Für die Mitarbeiter	 € (a)
	 € (b)

Der Mitarbeiter gemäß Buchst. a) erfüllt Aufgaben eines Ingenieurs/Tragwerkplaners

Der Mitarbeiter gemäß Buchst. b) erfüllt Aufgaben eines Zeichners/technischen Mitarbeiters

Für die Angebotslegung wurde von nachfolgendem Stundenaufwand ausgegangen:

100 Stunden für den Auftragnehmer
250 Stunden für die Mitarbeiter (a)
150 Stunden für die Mitarbeiter (b)

Die Erbringung von zusätzlichen Leistungen nach Zeitaufwand bedarf einer vorherigen schriftlichen Übereinkunft der Vertragsparteien

- (6) Die Bauzeit (Zeit der Bauausführung) beträgt voraussichtlich **24** Monate. Wird diese Zeit um mehr als 6 Monate überschritten, werden die Vertragsparteien eine angemessene Erhöhung des Teilhonorars für die Objektüberwachung vereinbaren, wenn der Auftragnehmer wegen der Zeitüberschreitung mehr Leistungen zu erbringen und er die Zeitüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Überschreitung der Bauzeit im Rahmen der o.g. Toleranzzeit ist durch das Honorar abgegolten.
- (7) Werden einzelne Teilleistungen gemäß § 3 Abs. 1, 2 nicht oder nicht vollständig erbracht, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Honorar unter entsprechender Reduzierung der Teilleistungssätze aus § 3 Abs. 3 angemessen zu mindern.
- (8) Der Auftragnehmer erhält gemäß § 16 HOAI auf alle vertraglichen Nettohonorarbeträge und -nebenkosten (§ 14) die gesetzliche Mehrwertsteuer, bei Nebenkosten abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden wirtschaftlich teilbare und vor dem Stichtag erbrachte Leistungen nach dem alten Steuersatz abgerechnet.

§ 7 Nebenkosten

- (1) Sind zur Durchführung der übertragenen Leistungen Reisen zu Orten außerhalb des Landes Bremen erforderlich, so werden nur die Fahrtkosten der Eisenbahnfahrt 2. Klasse (Rückfahrkarte) bezahlt, sofern der Auftraggeber der Reise zuvor schriftlich zugestimmt hat. Tagegelder werden nach Maßgabe des Bremischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt
- (2) Ist in besonderen Fällen die Benutzung des Pkw erforderlich, so ist hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Als Vergütung werden 0,30 EUR je Fahrtkilometer gezahlt.
- (3) Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden nur wie folgt erstattet:

Für Porto, Telefon, Telefax, Kopien, Lichtpausen und Fahrtkosten erhält der AN

.... % des Honorars

als Nebenkosten über alle beauftragten Leistungsphasen erstattet. Hierin sind Lichtpausen und Großkopien in jeweils bis zu 7-facher Ausführung enthalten.

- (4) Sonstige Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden nur erstattet, wenn der Auftraggeber deren Übernahme zuvor schriftlich zugestimmt hat.

§ 8 Zahlungen

- (1) Der Auftragnehmer erhält gemäß §§ 15, 16 HOAI Abschlagszahlungen einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die dem jeweiligen Stand der Leistungserfüllung gemäß §§ 3 bis 5 entsprechen, höchstens bis 95 % des Honorars. Bei einer Arbeitsgemeinschaft werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den in § 16 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Vertreter oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Das gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Schlusszahlung für die Leistungen gemäß §§ 3 – 5 werden fällig, wenn die Leistungen vertragsgemäß erbracht sind und eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt worden ist.

Werden auch Besondere Leistungen der Objektüberwachung erbracht, so wird eine Teilschlusszahlung für die übrigen Leistungen unter den genannten Voraussetzungen fällig. Nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen und Vorlage einer prüffähigen Honorarschlussrechnung wird die Schlusszahlung fällig.

Der Auftraggeber kann einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % des vertraglichen Gesamthonorars bis zum Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist nach § 15 Abs. 2 dieses Vertrages vornehmen. Der Auftragnehmer kann die vorzeitige Auszahlung des Sicherheitsbetrages nach Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, deren Form der Auftraggeber bestimmt, verlangen.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die dem anderen Teil danach zustehenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 217 BGB findet Anwendung. Im Übrigen bleiben Ansprüche des Auftraggebers aus den §§ 812 ff. BGB unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer darf Honorarforderungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

§ 9 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Die für die Tragwerksplanung erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Kataster- und Lagepläne werden vom Auftraggeber geliefert.
- (2) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei der Abwicklung des Auftrages mit Auskünften behilflich sein. Soweit erforderlich, stellt er dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen die zu beachtenden Vorschriften und Informationen zur Verfügung.

§ 10 **Sonderfachleute**

Über die Hinzuziehung von Sonderfachleuten entscheidet der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer. Die zur Beauftragung erforderlichen Unterlagen sind vom Auftragnehmer zu liefern, soweit sie zu den Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 gehören. Die Beauftragung erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 11 **Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber**

- (1) Die Leistungen gemäß §§ 3 bis 5 dieses Vertrages sind im Einvernehmen und in ständiger Fühlungnahme mit dem Auftraggeber und den von ihm beauftragten Sonderfachleuten zu erbringen.
- (2) Der Auftraggeber behält sich die Kontrolle der Bauausführung vor, ohne dass dadurch die Verantwortung des Auftragnehmers eingeschränkt wird. Gegenüber Dritten steht dem Auftragnehmer das alleinige Weisungsrecht auf der Baustelle zu, sofern ihm Leistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) übertragen worden sind.

§ 12 **Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Er ist für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen (z.B. der Bauordnungsbehörden) verantwortlich. Für Leistungen und Lieferungen, die ohne Mitwirkung des Auftragnehmers oder entgegen seinem schriftlichen Vorbehalt oder zu von ihm nicht gebilligten Bedingungen vergeben werden, trägt der Auftragnehmer keine Verantwortung. Er hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizuhalten, die ein Dritter aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grunde gegen den Auftraggeber erheben kann. Im Falle seiner Inanspruchnahme durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird, sofern dieses dem Auftraggeber zuzumuten ist.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen bei anrechenbaren Kosten

☐	bis	1.000.000,00 €	Personenschäden Sach- u. Vermögensschäden	in Höhe von 1. Mio. Euro in Höhe von 1. Mio. Euro
☒	ab bis	1.000.000,00 € 10.000.000,00 €	Personenschäden Sach- u. Vermögensschäden	in Höhe von 3. Mio. Euro in Höhe von 1,5. Mio. Euro
☐	ab	10.000.000,00 €	Personenschäden Sach- u. Vermögensschäden	in Höhe von 5. Mio. Euro in Höhe von 2. Mio. Euro

vorzulegen. Solange ein solcher Nachweis nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

- (3) Verpflichtungen, die der Auftragnehmer ohne Genehmigung des Auftraggebers übernimmt, fallen dem Auftragnehmer zur Last. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- (4) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, haftet jedes Mitglied für die Erfüllung der Verpflichtungen - auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft - gesamtschuldnerisch. Bei einer Arbeitsgemeinschaft muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

§ 13

Urheberrecht, Veröffentlichungen, Datenschutz

- (1) Soweit ein gesetzliches Urheberrecht besteht, verbleibt dieses unbeschadet des § 14 dem Auftragnehmer. Dem Auftraggeber steht jedoch das ausschließliche Nutzungsrecht an dem Werk zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen am Werk vorzunehmen. Vor einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung eines urheberrechtlich geschützten Werkes wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit zumutbar, anhören.
- (2) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers in jedem einzelnen Fall keinerlei Auskünfte über das Werk erteilen oder Veröffentlichungen veranlassen bzw. zulassen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Dies gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen im Rahmen anderweitiger wissenschaftlicher Arbeiten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter sowie die Weitergabe von Ergebnissen an Dritte. Veröffentlichungen des Auftraggebers, an denen der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter mitgewirkt haben, werden unter Nennung der Autorennamen erfolgen. Diese Namensnennung ist jedoch nur dann statthaft, wenn der Wortlaut der Texte oder Auszüge, die der Auftraggeber aus den vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern vorgelegten Beiträgen anfertigen lässt, mit dem Auftragnehmer abgestimmt ist und nach dieser Abstimmung unverändert bleibt.
- (3) Der Auftragnehmer darf die nach diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwenden und diese Daten nur an den Auftraggeber weitergeben. Spätestens nach Beendigung des Vertrages und Rückgabe der Unterlagen sind die Daten zu löschen.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes zu beachten und unterwirft sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Überträgt der Auftragnehmer von ihm zu erbringende Leistungen auf andere Unternehmen oder Personen, so hat er seine Pflichten aus Satz 1 bis 3 an seine Auftragnehmer weiterzugeben.

Auf die Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz gemäß § 1 Abs. 8 AVB-BB (Ausgabe 07/2013) wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei Entscheidungen in Vergabeverfahren dürfen –unabhängig von Schwellenwerten- als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken (siehe § 1 Abs. 9 AVB-BB – Ausgabe 07/2013-).

Diese Pflichten des Auftragnehmers bestehen nach Beendigung seiner Tätigkeit fort.

§ 14 Kündigung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (2) Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so behält er den Anspruch auf die Vergütung für die ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.
Sofern der Auftragnehmer keine geringeren ersparten Aufwendungen nachweist, werden diese mit 40 % des Honorars für die nicht erbrachten Leistungen vereinbart. Bei stufenweiser Beauftragung nach § 2 bleiben noch nicht abgerufene Leistungen unberücksichtigt.
Für noch nicht erbrachte Leistungen der Objektüberwachung nach § 3 erhält der Auftragnehmer Ersatz nur für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen, höchstens bis zu 40 % des Honorars für diesen Leistungsbereich.
- (3) Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so erhält er die Vergütung für seine bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen Leistungen, soweit sei vom Auftraggeber verwendet werden.
- (4) In jedem Falle der Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers bei der weiteren Planung und Durchführung zu verwenden, wenn das Vorhaben durch den Auftraggeber fortgeführt wird.

§ 15 Abnahme, Verjährung

- (1) Mängelbeseitigungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Sind dem Auftragnehmer Leistungen gemäß Ziff. 2.10.8 der Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 HOAI in Auftrag gegeben, so wird der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen gesondert abnehmen. Findet keine Abnahme bzw. Teilabnahme statt, so beginnt die Verjährung spätestens mit der vollständigen Anweisung der Schlusszahlung bzw. Teilschlusszahlung gemäß § 8 Abs. 2.
- (3) Für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, für Rückforderungsansprüche aus Überzahlung und für Ansprüche aus Vertragsstrafen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 16
Vertretung, Arbeitsgemeinschaft

- (1) Vertreter des Auftraggebers für die Durchführung des Vertrages ist
Herr Jan Frers, Immobilien Bremen
- (2) Vertreter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und anderen an der Planung und Durchführung des Vorhabens Beteiligten ist

.....
- (3) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, wird diese durch die im vorstehenden Absatz genannte Person vertreten. Rechtsgeschäftliche Handlungen des Auftraggebers gegenüber dem Vertreter gelten für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gleichermaßen.
- (4) Beschränkungen der Vertretungsbefugnis sind dem Auftraggeber gegenüber unwirksam.

§ 17
Schriftform, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist B r e m e n, soweit dies nach § 38 ZPO zulässig ist.
Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.
- (3) Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Nichtig Bestimmungen werden die Vertragsparteien im Wege der Vereinbarung durch inhaltlich gleichwertige gültige Vorschriften ersetzen.

§ 18
Zusammenstellung des Honorars

Berechnung gemäß beiliegendem Angebot.

	Gesamt	Zunächst beauftragt
Grundleistungen nach HOAI	€	€
Nachlass %	€	€
Stundenlohnarbeiten (nach Aufwand)		
- für den Auftragnehmer	€	€
- für die Mitarbeiter (a)	€	€
- für die Mitarbeiter (b)	€	€
Zwischensumme Honorar	€	€
Nebenkosten %	€	€
Gesamt netto	€	€
MwSt. 19 %	€	€
Gesamt brutto	€	€

Bremen, den

Auftraggeber:

Auftragnehmer^{*)}

FHB
Sondervermögen Immobilien und Technik
der Stadtgemeinde Bremen
vertreten durch
Immobilien Bremen (Stadt)
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

^{*)} Stempel und Unterschrift
Bei einer Arbeitsgemeinschaft müssen alle Mitglieder unterschreiben